

# **SATZUNG**

**der**

**Pfandbriefstelle – Verwertungsgesellschaft  
AG**

**in der Fassung**

**vom 09.05.2018**

**SATZUNG**  
**der**  
**Pfandbriefstelle – Verwertungsgesellschaft AG**

**I.**  
**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Pfandbriefstelle – Verwertungsgesellschaft AG**

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, auch an anderen Orten im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Gesellschaft hat die Verwaltung des eigenen Vermögens mit Ausnahme von Bankgeschäften sowie Geschäften, die gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 eine Konzession der FMA erfordern, zum Gegenstand.

**§ 3 Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**§ 4 Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der "Wiener Zeitung".

**II.**  
**KAPITAL DER GESELLSCHAFT**

**§ 5 Grundkapital und Aktien**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 70.000,-- (Euro siebzigtausend) und ist zerlegt in 70.000 (siebzigtausend) Stückaktien. Das Grundkapital ist zur Gänze durch eine Sacheinlage gemäß den Bestimmungen des Sacheinlage- und Einbringungsvertrages vom 17.06.2014 aufgebracht. Auf das Grundkapital hat die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, Wien, FN 86177 g, ihr gesamtes Bankgeschäft als Sach-

einlage eingebracht und als Gegenleistung für diese Einbringung 70.000 (siebzigtausend) Stück auf Namen lautende Stückaktien der Österreichische Pfandbriefbank AG erhalten.

- (2) Die Aktien lauten auf Namen.
- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden werden vom Vorstand festgesetzt. Dasselbe gilt für Schuldverschreibungen, Dividenden- und Erneuerungsscheine sowie Wandelschuldverschreibungen.
- (4) Die entgeltliche und unentgeltliche Übertragung (einschließlich Tausch, Schenkung, Verschmelzung, sonstiger Umgründungen sowie jeder anderen Übertragungsart), die Belastung oder sonstige Rechtseinräumung hinsichtlich von Aktien sowie die Verwertung solch belasteter Aktien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft (*Vinkulierung*).

### **III. GESELLSCHAFTSORGANE**

#### **§ 6 Verwaltungsträger**

Die Verwaltungsträger der Gesellschaft sind:

- (A) Der Vorstand
- (B) Der Aufsichtsrat
- (C) Die Hauptversammlung

#### **A. VORSTAND**

#### **§ 7 Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Personen.

#### **§ 8 Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen.

## **§ 9 Vorstandsbeschlüsse, Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, wenn er aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Diese Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regeln und über Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die – zusätzlich zu den im § 95 Abs 5 AktG angeführten Geschäften und Maßnahmen – der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Aufsichtsrat hat in den Fällen des § 95 Abs 5 Zif 4, 5 und 6 AktG Betragsgrenzen festzusetzen, bis zu welchen seine Zustimmung nicht einzuholen ist. In den Fällen des § 95 Abs 5 Zif 1 und 2 AktG ist er zur Festsetzung von Betragsgrenzen berechtigt.

## **§ 10 Berichte an den Aufsichtsrat**

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht).
- (2) Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- (3) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.
- (4) Ferner hat der Vorstand Bericht über alle anderen Angelegenheiten der Gesellschaft zu erstatten, sofern der Aufsichtsrat dies verlangt.

## **B. AUFSICHTSRAT**

### **§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt wurden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
- (3) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (4) Ersatzwahlen erfolgen für den restlichen Zeitraum der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen. Sollte der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert sein oder selbst sein Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber dem Stellvertreter oder dem Vorstand abzugeben.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können wiedergewählt werden.
- (7) Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrats gilt § 87 Abs 9 AktG.

## **§ 12 Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheidet.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können wiedergewählt werden.
- (3) Wenn der Stellvertreter den Vorsitz im Aufsichtsrat führt, kommen ihm dieselben Rechte und Pflichten wie dem Vorsitzenden zu.

## **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter durch eingeschriebenen Brief, Telefax, per E-Mail oder durch Boten unter Angabe der Zeit, des Ortes und der

Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen der Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratsitzung an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Aufsichtsratsmitglieder. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen.

- (3) Die Einberufung kann im Auftrag des Vorsitzenden auch durch den Vorstand erfolgen. Eine derartige Einberufung erfolgt in der gleichen Weise wie die Einberufung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen worden sind und zumindest drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, persönlich anwesend sind. Aufsichtsratsitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung (Dirimierungsrecht).
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen sowie sein Stimmrecht schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ausüben. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung im Sinne des Punktes I.§ 13(4) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege (durch Brief oder per Telefax oder per E-Mail) ohne Sitzung gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter eine solche Beschlussfassung unter Angabe der Gründe anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren durch Erklärung an den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung an den Stellvertreter innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Punktes I.§ 13(5) entsprechend. Vertretung im Sinne des Punktes I.§ 13(6) ist in diesem Fall nicht zulässig.

#### **§ 14 Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen aus bis zu drei Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss.

- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt, der auch eigene Geschäftsordnungen beschließen kann. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen die Aufgabenerfüllung durch den Gesamtaufsichtsrat vorsehen.
- (4) Hinsichtlich der Zusammensetzung, der Einberufung, der Teilnahmeberechtigung, der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und der Niederschrift sind, so fern der Aufsichtsrat nicht anders beschließt, die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

### **§ 15 Willenserklärungen**

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter abgegeben.

## **C. HAUPTVERSAMMLUNG**

### **§ 16 Einberufung, Ort, Teilnahme**

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen.
- (2) Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort im Inland statt.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung im Weg elektronischer Kommunikation teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiwegverbindung ist gestattet.
- (4) Eine Anmeldung zur Hauptversammlung ist nicht erforderlich.

### **§ 17 Stimmrecht in der Hauptversammlung**

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht darf von Vertretern nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Die Übermitt-

lung kann auch per E-Mail oder Telefax erfolgen. Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden.

### **§ 18 Vorsitz in der Hauptversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Fehlen beide, so hat zunächst der beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

### **§ 19 Beschlussmehrheit**

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.

## **IV. SACHEINLAGE**

### **§ 20 Umfang der Sacheinlage**

- (1) Die Gesellschaft wurde durch die Einbringung des gesamten Bankgeschäfts der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, eine Körperschaft öffentlichen Rechts, als Sacheinlage gemäß § 92 BWG errichtet.
- (2) Der Umfang der Sacheinlage ergibt sich aus dem angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Satzung bildenden Sacheinlage- bzw. Einbringungsvertrages, abgeschlossen zwischen der Gründerin und der Gesellschaft über das gesamte einzubringende Bankgeschäft der Gründerin gegen Übernahme von Aktien gemäß § 92 BWG.

## **V. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG**

### **§ 21 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.



## **§ 22 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr die Unterlagen gemäß § 222 Abs 1 UGB aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Wenn der Jahresabschluss einen Bilanzgewinn ausweist, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat auch einen Vorschlag für die Gewinnverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Verteilung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Wahl der Abschlussprüfer und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

## **§ 23 Gewinnverteilung**

- (1) Der Bilanzgewinn wird auf die Aktionäre im Verhältnis der auf die Aktien eingezahlten Einlagen verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.
- (2) Dividenden sind binnen 30 (dreißig) Tagen nach der ordentlichen Hauptversammlung zur Zahlung an die Aktionäre fällig, sofern die Hauptversammlung nichts anderes festsetzt.
- (3) Dividenden, die von den Aktionären nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit in Empfang genommen werden, sind verfallen und werden den freien Rücklagen der Gesellschaft zugewiesen.

## **II.**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und sonstigen Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 8.000 (Euro achttausend) von der Gesellschaft getragen und sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresrechnung einzusetzen.